

Aufgrund von § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Fassung vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Moderne transkulturell (Master of Arts) vom 12.01.2022
(1. Änderungssatzung)
vom 02.07.2025**

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Moderne transkulturell (Master of Arts) vom 12.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:

a) Unter der Angabe „Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen“ wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- Essay mit einem Umfang von in der Regel 1.000 – 1.500 Wörtern.

b) Unter der Angabe „Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen“ werden der erste und der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- eine Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Umfang von in der Regel 3.000 – 3.500 Wörtern.

c) Unter der Angabe „Für 9 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen“ werden der erste und der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- eine Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Umfang von in der Regel 5.000 – 6.000 Wörtern.

2. In § 9 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 25.000 Wörtern.

Artikel 2¹ Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Studium in diesem Studiengang bereits begonnen haben, können einmalig und unwiderruflich gegenüber der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bis zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 erklären, dass die Studien- und Prüfungsordnung vom 12.01.2022 unverändert für ihr Studium und ihre Prüfungen zugrunde gelegt werden soll.

¹Der Präsident hat am 18.02.2026 seine Genehmigung erteilt.